



# Richtlinien für die Förderung des Sports im Landkreis Freyung-Grafenau (Stand Dezember 2017)

## 1. Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert der Landkreis Freyung-Grafenau den Breitensport und unterstützt den Leistungssport. Die Bedeutung des Sportes für die Gesundheit, die Entfaltung der Persönlichkeit, das Zusammenleben in der Gemeinschaft und die sinnvolle Gestaltung der Freizeit bildet die Grundlage für den Einsatz von Finanzhilfen. Mit der Förderung sollen weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive sportliche Betätigung eröffnet und der Breitensport angemessen unterstützt werden. Der Schwerpunkt liegt bei der aktiven Jugendarbeit.

## 2. Nachrang der Förderung

Der Landkreis Freyung-Grafenau gewährt zur ausschließlichen Verringerung der Eigenleistung des Trägers Hilfen subsidiär, die nicht zur Kürzung anderer Zuschüsse führen dürfen. Zuschüsse erhalten nur solche Maßnahmeträger, die alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (Land, Gemeinde, Dachverband, Fachverbände) genutzt und eine ihrer Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringen.

## 3. Der Landkreis Freyung-Grafenau gewährt für folgende Vorhaben von Sportvereinen und Schützenvereinen bzw. deren Beteiligungsgesellschaften im Landkreis Zuschüsse:

### 3.1 Baumaßnahmen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)

Nachdem die baulichen Investitionen z. B. in Sportplätze und Vereinsheime (nicht kommerziell genutzt) zum überwiegenden Teil der Jugend dienen, will der Landkreis Freyung-Grafenau auch weiterhin eine Förderung solcher Maßnahmen übernehmen.

Verpflegungsräume werden nicht gefördert.

Der Zuschuss errechnet sich aus den von der Regierung bzw. vom BLSV und BSSB (für Landesmittel) festgestellten zuwendungsfähigen Kosten. Grundvoraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind:

1. Mitgliedschaft in einem Landesdachverband oder einer vergleichbaren Organisation
2. Trägerschaft für die Maßnahme beim Verein
3. Vorliegen der Baugenehmigung
4. Eigentum bzw. Miet- oder Pachtvertrag grundsätzlich für mindestens 25 Jahre (die Laufzeit beginnt nach Fertigstellung der Maßnahme)

Den Investitionen wird der Vomhundertsatz zugrunde gelegt, der dem Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 27 Jahre an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins entspricht. Davon wiederum werden 10 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuschuss des Landkreises gewährt. Im Höchstfall erbringt der Landkreis einen Zuschuss von 15.000 €.

Die Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage der Rechnungen nachzuweisen. Liegt für ein Vorhaben ein Verwendungsnachweis für Bund oder Land vor, bedarf es keines besonderen Nachweises für die Landkreiszuwendung.

### **3.2 Sportgeräte und Spitzensportförderung**

Die Anschaffung von Sportgroßgeräten und Platzpflegegeräten wird einmalig mit einem Betrag von max. 12.500 € in einen Zeitraum von 5 Jahren und nur in Verbindung mit Nachwuchsarbeit bei Kaderathleten (Angehörige der deutschen Nationalmannschaft in der jeweiligen Sportart) gefördert. Dabei sollen nur für Vereine mit Spitzensportlern bis zu einem Alter von 23 Jahren gezielt finanzielle Mittel eingesetzt werden. Entsprechendes gilt auch für einmalige Zuschüsse der Nachwuchsarbeit in Verbindung mit Leistungssportförderung bei Kaderathleten. Grundvoraussetzung für die Bezuschussung von Kaderathleten ist jedoch eine ausreichende Verfügbarkeit von Haushaltsmittel im Bereich Sport; die Förderung nach 3.3 ist vorrangig.

Nicht gefördert werden Sportgroßgeräte von Vereinen ohne Nachwuchsarbeit bei Kaderathleten und persönliche Ausrüstungsgegenstände. Auf die Richtlinien des Freistaats Bayern bzw. des BLSV wird verwiesen.

### **3.3 Förderung der Jugendarbeit**

Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen wird für Jugendmannschaften und Einzelstarter unter 18 Jahren ein Zuschuss gewährt, der jährlich vom Kreisausschuss im Benehmen mit dem Sportbeirat festgesetzt wird. Förderfähig sind Jugendmannschaften, die sich zum Stichtag 01. Oktober jeden Jahres im Spielbetrieb befinden. Einzelstarter müssen an mindestens drei Wettbewerben im Jahr teilgenommen haben und dies nachweisen. Sport-Kooperationsprojekte Kindergärten-Vereine, in denen kein Regelbetrieb möglich ist, können eine Förderung zu den geltenden Fördersätzen beantragen. Bei Sport-Kooperationsprojekten Kindergärten-Vereine muss die Durchführung von mindestens 20 Trainings-/Übungsstunden im Jahr eines qualifizierten Übungsleiters sowie ein Kooperationsvertrag zwischen Vereinen und Kindergärten nachgewiesen werden. Unter diesen Voraussetzungen kann das Sport-Kooperationsprojekt analog einer Mannschaft unterstützt werden, wenn im ausreichenden Umfang Haushaltsmittel im Bereich Sport zur Verfügung stehen.

### **3.4 Behindertensportförderung**

Wird durch die Investition auch die Ausübung von Behindertensport ermöglicht und aufgenommen, können zur regulären Förderung zusätzlich bis zu 5 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuschuss des Landkreises gewährt werden. Im Höchstfall erbringt der Landkreis dafür einen Zuschuss von 10.000 €. Bei der Jugendsportförderung nach 3.3 dieser Richtlinien werden Sportler mit Handicap im Mannschaftssport zusätzlich je Sportler und je Mannschaft mit 20,- € gefördert. Einzelstarter die an mindestens einem offiziellem Wettbewerb teilgenommen haben werden mit 30,- € bezuschusst.

### **3.5 Förderung von grenzüberschreitenden Sportprojekten und -veranstaltungen**

Vereinen im Landkreis Freyung-Grafenau können für grenzüberschreitende Sportprojekte und Sportveranstaltungen im Raum der Donau-Moldau-Region Fördermittel von bis zu 1.000,- € im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden. Grundvoraussetzungen für den Zuschuss sind,

1. Dass nicht ausreichend Fördermittel aus anderen Förderprogrammen (z. B. über EUREGIO) zur Verfügung stehen.
2. In ausreichendem Umfang Haushaltsmittel im Bereich Sport zur Verfügung stehen.
3. Eine nachhaltige grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erwarten sein, muss.

### **4. Freiwilligkeit der Leistungen**

Zuwendungen des Landkreises nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab dem **05.12.2017** (Kreisausschussbeschluss vom 08.12.2015) und ersetzen die bisherigen Richtlinien.